

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
28.09.2021

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Planen und Bauen	07.10.2021	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	28.10.2021	Entscheidung

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projektes "Nahversorgung in Goxel" - Antrag nach § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag:

1. Auf Grundlage des Antrags soll der Bebauungsplan Nr. 48 – 2. Änderung erneut geändert werden und eine ausnahmsweise Einzelhandelsnutzung für die Nahversorgung zulässig machen.
2. Der Plan ist in der Liste der Priorität zu erarbeitenden Bebauungspläne 2022 aufzunehmen. Der abschließende Beschluss zur Bearbeitung erfolgt durch den Ausschuss für Planen und Bauen in seiner Sitzung im Dezember 2021.

Sachverhalt:

Die Unterzeichner, eine Planungsgruppe „Nahversorgung Goxel“, erläutern in ihrem Antrag vom 03.08.2021, dass nach Schließung des EDEKA-Marktes in Goxel die Nahversorgung nicht mehr zufriedenstellend ist. Nachdem auch die Gründung eines Genossenschaftsladens nicht gelungen ist, soll ein anderes, nachbarschaftlich getragenes Modell initiiert werden. Mit einem noch abschließend festzulegenden Finanzierungsmodell soll ein Laden in Container- oder Modulbauweise errichtet werden, der anschließend an einen Betreiber verpachtet wird, der eine Grundversorgung für die Bewohner:innen Goxels sichert. Die kleine Anlaufstelle soll auch die Begegnung in Goxel fördern. Ein Eigentümer in Goxel will sein Grundstück am Markenweg als Standort für den Laden zur Verfügung stellen.

Im Antrag ist das Projekt noch näher erläutert, der Antrag liegt als Anlage 1 bei. In Anlage 2 ist der angedachte Standort markiert, ergänzt um einen Ausschnitt des Bebauungsplan 48 – 2. Änderung, wo der Nahversorgungskiosk angesiedelt werden soll.

Der Antrag ist eingegangen nach § 24 GO NRW. Der zuständige Haupt- und Finanzausschuss hat am 09.09.2021 folgende Beschlüsse getroffen (Vorlage 258/2021):

3. Die Verwaltung wird gebeten, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Projektes „Nahversorgung in Goxel“ zu prüfen.
4. Der Antrag wird zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in den Ausschuss für Planen und Bauen überwiesen.

5. Nach Prüfung soll die Verwaltung im Ausschuss für Planen und Bauen berichten und dem Ausschuss Beschlüsse vorlegen, die das weitere Verfahren beinhalten.

Dem jetzt im Antrag gewählten Standort ging eine Bewertung von weiteren zwei Standorten – auf der Grünfläche des Rondells in Goxel am Heideweg/An der Hasenkapelle und an der Kirche Goxel – voraus, die eher als integrierte Standorte in der Siedlung Goxel zu sehen wären. Der jetzt beantragte Standort bietet aus Sicht der Antragsteller nach intensiver Prüfung aber die größte Wahrscheinlichkeit, ökonomisch tragfähig zu sein.

Am jetzt geplanten Standort, den der Eigentümer der Grundstücksfläche zur Verfügung stellt, gilt der rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 48 Erweiterung Siedlung Goxel – 2. Änderung“. Die 2. Änderung des Bebauungsplans ist 2008 rechtskräftig geworden. Aufgestellt mit dem Ziel, dem östlich liegenden Mühlenbetrieb zusätzliche Lagerflächen zu ermöglichen. Dieser Planungsansatz ist nicht realisiert worden. Der Bebauungsplan beinhaltet bewusst den Ausschluss von Einzelhandel.

Wird der Standort im Grundsatz rechtlich und politisch mitgetragen, muss eine Änderung des Bebauungsplans durchgeführt werden. Festsetzung Nr. 3 muss ausnahmsweise Einzelhandel für eine Nahversorgungseinheit von einer maximalen Größe von z.B. 200 m² zulässig machen.

Das Bebauungsplanänderungsverfahren ist zum Ende des Jahres in dem Vorschlag der prioritär zu bearbeitender Projekte in der Bauleitplanung aufzunehmen und durch den Ausschuss für Planung und Bauen zu beschließen.

Wichtig zum jetzigen Zeitpunkt ist den Initiatoren aber das Signal aus dem Rat und den zuständigen Gremien, ob ein solches Projekt an diesem Standort unterstützt wird.

Anlagen:

Anl. 1_ Antrag

Anl. 2_Übersichtsplan Goxel, B_Plan mit textl. Festsetzung